

Urteil vom 14.2.2007; Az.: 5 Cs 23 Js 2841/06

Amtsgericht Waldshut-Tiengen

Urteil

Az.:5 Cs 23 Js 2841/06

vom 14.3.2007

Leitsatz d. Red.:

Auch der so genannte "Admin-c" eines frei im Internet abrufbaren pornographischen Angebotes macht sich wegen Verbreitens der Inhalte nach § 184 StGB strafbar.

in der Strafsache

[...]

wegen Verbreiten pornographischer Darbietungen

Das Amtsgericht Waldshut-Tiengen hat in der Sitzung vom 14.03.2007, an der teilgenommen haben: [...] für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte [...] wird wegen Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien oder Teledienste zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 70 € verurteilt.
2. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Strafvorschriften: §§ 184c, 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Gründe:

I.

Der Angeklagte wurde am [...] in Heidenheim geboren. Er ist heute demnach [...] Jahre alt. Beruflich ist er Geschäftsführer der Firma [...].

Ausweislich des Strafregisterauszuges ist der Angeklagte bisher noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten.

II.

Der Angeklagte ist Geschäftsführer der Firma [...] und zumindest im Zeitraum von Mai 2004 bis Anfang März 2007 administrativer Ansprechpartner der Domain [...].de. Domaininhaber ist die Firma [...].

Auf [...].de besteht die Möglichkeit in pornographischen Chaträumen zu chatten sowie Live Cam- und Live-Chat-Angebote in Anspruch zu nehmen. Mindestens von Mai 2004 bis 08.02.2006 konnten diese Angebote ohne Zugangsbarrieren für Personen unter 18 Jahren in Anspruch genommen werden, da kein zureichendes Programm zur Altersverifikation (AVS) vorgeschaltet war. Obwohl der Angeklagte diese wusste - er war mit Schreiben vom 05.05.2004 und vom 28.06.2004 von Jugendschutz.net darauf hingewiesen worden - traf er keine entsprechenden Vorkehrungen.

Am 08.02.2006 waren u. a. die folgenden pornographischen Angebote über eine Live-Webcam abrufbar:

In der Rubrik [...] unter [...] war ein auf einem Stuhl sitzender Mann zu sehen. Er trug einen vorn offen stehenden Bademantel. Die Kamera war auf seinen Unterleib gerichtet und filmte, wie der Mann mit seiner Hand seinen erigierten Penis stimulierte.

In der Rubrik [...] unter [...] Live-Show „Active-X“ wurde ein nacktes Paar auf einem Bett gefilmt. Die Frau lag auf dem Bauch und stimulierte oral den erigierten Penis des auf dem Rücken liegenden Mannes.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen wurden von der Aktendecke entnommen sowie dem in der Hauptverhandlung durch Verlesung eingeführten Bundeszentralregisterauszug und den Angaben des Zeugen [...]. Weitergehende Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten - der sich zur Person nicht eingelassen hat - konnten nicht getroffen werden.

Der unter Ziffer II geschilderte Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts fest auf Grund der Zeugenaussagen von [...] und [...] sowie den in Augenschein genommenen und verlesenen Ausdrucken von Internetseiten (Anlage 1-16 des Hauptverhandlungsprotokolls).

Der Angeklagte hat sich zur Sache nicht eingelassen. Er gab während der Vernehmung des Zeugen [...] lediglich an, keine Schreiben von jugendschutz.net erhalten zu haben.

Der Zeuge [...] gab an, die Seite [...] sei als zentrale Seite für Live-Chat und Live-Cam mit pornographischem Inhalt bekannt. Gebe der Internetnutzer [...] de an, werde er automatisch auf die Seite [...] com weitergeleitet. Dort seien verschiedene Chatangebote mit sexuellem Inhalt abrufbar. Problematisch sei, dass es keine geschlossene Benutzergruppe gebe. Jeder könne die Seite aufrufen, denn es sei keine Altersverifikation vorhanden. Die Bezahlung erfolge über die Telefonrechnung (1,99 € pro Minute) oder per Kreditkarte. Er habe die Seite immer wieder geprüft und kenne die Szene, wo ein Mann mit einem vorn offen stehenden Bademantel gefilmt werde. Die Kamera sei auf seinen Unterleib gerichtet und filme, wie der Mann mit seiner Hand seinen erigierten Penis stimuliere. Des Weiteren kenne er auch das „Läufigpaar“, wo ein nacktes Paar auf einem Bett gefilmt werde. Die Frau stimuliere oral den erigierten Penis eines Mannes, der auf dem Rücken liege. In Denic.de sei der Angeklagte vom Jahre 2004 bis zum 12.03.2007 als „Admin-c“ angegeben gewesen. Seit 13.03.2007 gebe es einen neuen Ansprechpartner. Bis zum o.g. Zeitpunkt sei der Angeklagte Ansprechpartner in Deutschland und verantwortlich für die Inhalte gewesen. Hintergrund sei, dass man im Inland einen Ansprechpartner haben wollte, der verantwortlich sei. Schließlich habe der Domaininhaber [...] ihren Sitz in Amerika. Der Angeklagte habe gewusst, dass auf [...] pornographische Inhalte zu sehen seien, ohne entsprechende Altersverifikation, da er von jugendschutz.net informiert und angeschrieben worden sei, so beispielsweise mit Schreiben vom 05.05.2004.

Die Angaben des Zeugen [...] wurden von dem Zeugen [...] von jugendschutz.net bestätigt. Dieser gab an, den Angeklagten bereits im Jahre 2004, und zwar am 05.05.2004 und am 28.06.2004 auf den pornographischen Inhalt von [...] und des Fehlens eines entsprechenden Altersschutzes hingewiesen zu haben. Ein Rücklauf der beiden Schreiben habe es nicht gegeben. [...] de mache sich durch die automatische Weiterleitung auf [...] com komplett den Inhalt dieser Seite zu eigen. Der Angeklagte sei angeschrieben worden, da er als Admin-c der zuständige Ansprechpartner und für den Inhalt verantwortlich sei. Außerdem habe er trotz direkten Einfluss auf die Seite nichts unternommen. Genaue Angaben zu den Einflussmöglichkeiten des Angeklagten könne er jedoch nicht machen, da er das Verhältnis zwischen Domaininhaber und dem Angeklagten nicht kenne. Die Präsenzprüfung habe am 08.02.2006 stattgefunden und es sei ein Verstoß festgestellt worden. Ein Dame habe oral den erigierten Penis eines Mannes stimuliert und ein anderer Mann mit der Hand seinen Penis stimuliert habe.

An der Richtigkeit der übereinstimmenden Aussagen hat das Gericht keinerlei Zweifel. Beide Zeugen schilderten den Sachverhalt sehr detailliert ohne sich selbst zu widersprechen. Darüber hinaus war weder eine Belastungstendenz noch ein Motiv den Angeklagten zu Unrecht zu belasten, ersichtlich. Die Einlassung des Angeklagten er habe weder das Schreiben vom 05.05.2004 noch vom 28.06.2004 [erhalten,] stellt eine Schutzbehauptung dar, da beide Schreiben korrekt adressiert waren und keiner der beiden Briefe zum Absender zurückkam.

IV.

Der Angeklagte hat sich damit der Verbreitung pornographischer Schriften durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste gemäß §§ 184c, 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

Der abrufbare Inhalt der Internetseite [...]de stellt pornographische Schriften dar. Mangels zureichendem Programm zur Altersverifikation waren diese Angebote auch für Personen unter 18 Jahren frei zugänglich. Spätestens auf Grund der Schreiben von jugendschutz.net hatte der Angeklagte hiervon Kenntnis. Trotz dieses Wissens unterließ der Angeklagte es, die entsprechenden Maßnahmen - ungeachtet seiner Verantwortlichkeit und Möglichkeit - zu ergreifen. Der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt bei Denic als Admin-c registriert. Als Admin-c wird eine Person bezeichnet, die vom Eigentümer der Domain bei der Registrierung als Ansprechpartner für die Seite bezüglich rechtlichen und Verwaltungsfragen eingetragen wird. Damit soll sichergestellt werden, dass im Inland eine Person für den Inhalt der Seite verantwortlich ist. Dies war im vorliegenden Fall der Angeklagte. Des Weiteren weist die Firma [...] auf ihrer Internetseite [...] auf die Camplattform [...]de hin. Nach alledem hatte der Angeklagte auch die Möglichkeit auf den Inhalt der Seite Einfluss auszuüben oder zumindest einen entsprechenden Altersschutz vorzuschalten. Dies wusste der Angeklagte.

V.

Die Strafe ist aus § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB zu entnehmen, der Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorsieht. Zu Gunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er bisher strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist. Aus diesem Grunde erschien die Verhängung von 40 Tagessätzen tat- und schuldangemessen.

Die Höhe des Tagessatzes war entsprechend der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten auf 70,00 € festzusetzen. Genaue Angaben standen dem Gericht nicht zur Verfügung. Dementsprechend war das Gericht zu einer Schätzung gezwungen und ging von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.100 € aus.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.